

Hinweise für Bauvorhaben in der Gemeinde Michelau i.OFr.

Allgemeines

Die Baumaßnahme ist gemäß dem vorgelegten Bauplan durchzuführen. Die Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage sind nach den derzeit geltenden Satzungen der Gemeinde Michelau i.OFr. bzw. des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau herzustellen.

Die Gemeinde Michelau i.OFr. ist zuständig für die Wasserversorgungsanlage im gesamten Gemeindebereich von Michelau i.OFr. (Michelau i.OFr., Schwürbitz, Neuensee, Lettenreuth und Oberreuth), hingegen ist im vorbeschriebenen Gebiet für die öffentliche Entwässerung (Abwasserbeseitigung) der Abwasserzweckverband Marktzeuln – Michelau zuständig.

Baubeginn und Bauvollendung

Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind der Gemeinde Michelau i.OFr. unverzüglich mitzuteilen. Wir empfehlen Ihnen bereits vor Baubeginn sich vom Klärwärter und vom Wassermeister beraten zu lassen. Der Wassermeister ist über die Gemeinde Michelau i.OFr. (Telefon: 09571/9707-0) und der Klärwärter über die Kläranlage (Telefon: 09571/9493574) telefonisch zu erreichen.

Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung

Der Wasserleitungsanschluss wird auf Antrag des Bauherrn bis einschließlich des Einbaues der Wasseruhr von der Gemeinde durchgeführt. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu stellen. Die Kosten für die Herstellung hat der Antragsteller zu tragen.

Auf dem Privatgrund können Erdarbeiten vom Eigentümer selbst durchgeführt werden

Während der Bauzeit darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden, wenn ein Wasserzähler eingebaut oder vorher mit der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung über eine Pauschalgebühr vereinbart worden ist.

Nach Fertigstellung der Installation ist der Gemeinde der Installationsnachweis gemäß dem ausgehändigten Vordruck vorlegen.

Anschluss an die Entwässerungsanlagen

Die Entwässerung erfolgt teilweise im Mischsystem bzw. im Trennsystem. Im konkreten Fall geben die Klärwärter (Tel.Nr. 09571/9493574) Auskunft.

Drainageleitung und Grundwasserfassungen dürfen nicht angeschlossen werden.

Für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die DIN 1986 (siehe beiliegendes Merkblatt), sowie die Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln – Michelau. Gegen Rückstau von Kanalwässern aus der öffentlichen Entwässerungsanlage in das Grundstück hat sich jeder Anschlussnehmer durch Einbau von doppelt wirkenden Rückstauverschlüssen oder Fäkalienhebeanlagen bei allen unter der Rückstauenebene liegenden Abläufen zu sichern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch für längere Zeit ein Kanalrückstau eintreten kann. Die Rückstauenebene ist im Allgemeinen die Straßenoberkante an der Einleitungsstelle in den Abwasserkanal. In Ausnahmefällen gibt die Gemeinde bzw. der Abwasserzweckverband abweichende Stauebenen an.

Der Anschluss kann auf dem Baugrundstück vom Eigentümer selbst oder einer von ihm beauftragten Firma durchgeführt werden. Eine sachgemäße Ausführung muss gewährleistet sein.

Grundwasserabsenkung

Sollte es im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich sein das Grundwasser abzusenken, wird auf die Genehmigungspflicht durch das Landratsamt Lichtenfels (Tel.Nr. 09571/18360) hingewiesen. Ein Antragsformular liegt diesen Hinweisen bei.

Straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen

Soweit Arbeiten oder Materiallagerungen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durchgeführt werden müssen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein entsprechender Antrag zu stellen.
Vordrucke können bei der Gemeindeverwaltung Michelau i.OFr. abgeholt werden.

Beschädigung von Erschließungsanlagen

Bei Bauarbeiten werden oft die öffentlichen Erschließungsanlagen (Straße, Gehsteig usw.) beschädigt. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Erschließungsanlagen vor dem Grundstück derzeit keine Schäden aufweisen. Sollten während oder nach den Bauarbeiten Schäden festgestellt werden, müssen wir diese auf Ihre Kosten beheben lassen. Wir bitten bei der Bauausführung besonders darauf zu achten, dass Schäden vermieden werden.

Die Hinweise beziehen sich auf dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Lichtenfels bzw. auf die Erklärung der Gemeinde zur Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 BayBO.

Gemeinde Michelau i.OFr.
gez. Jochen Weber
Jochen Weber
Erster Bürgermeister

<p><u>Anlagen:</u> -Installationsnachweis -Merkblatt Rückstau</p>

Landratsamt Lichtenfels
Umweltzentrum
Kronacher Straße 28 – 30
96215 Lichtenfels

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 i . V. m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BayWG um das Grundwasser vorübergehend abzusenken und das entnommene oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abzuleiten und wieder in das oberflächennahe Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

1. Antragsteller/in

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail	

2. Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

- 2.1 Lageplan (M 1 : 1000) mit eingezeichneter Baugrube, Lage der Pumpensümpfe und Einleitungs- bzw. Versickerungsanlagen
- 2.2 Skizze mit Angaben zur Geländehöhe, Baugrubenhöhe, Höhe des Grundwassers und Höhe des Pumpensumpfes

3. Angaben zur Bauwasserhaltung

3.1 Bauvorhaben, Projektzeichnung

3.2 Ort der Bauwasserhaltung, Flurnummer, Gemarkung

3.3 Tiefe der Baugrube ab Geländeoberkante, Fläche der Baugrube, Bezugshöhe (m ü. NN)

3.4 Tiefe des/der Pumpensümpfe ab Geländeoberkante

3.5 Grundwasserstand ab Geländeoberkante

3.6 Anzahl der Förderpumpen

3.7 Förderleistung der einzelnen Pumpen (l/sec. oder m³/h)

3.8 Angaben zum Baugrund (z. B. Lehm, Sand, Kies)

3.9 Geplante Gesamtentnahmemenge (m³)

3.10 Einleitung des geförderten Grundwassers:

3.10.1 Versickerung (Stelle im Lageplan markieren)

3.10.2 in den Vorfluter (Bach/Fluss)

3.10.3 in den Kanal

3.11 Das Grundwasser wird vor der Versickerung / Einleitung über eine Absetzmulde bzw. _____ gereinigt.

nein ja Größe des Absetzbehälters _____ m³

3.12 Die Grundwasserentnahme beginnt am _____

3.13 Wird eine Baugrubensicherung eingebracht?

nein ja Art der Sicherung _____ (z. B. Stahlpundwände)

3.14 Wird die Baugrubensicherung nach der Fertigstellung wieder entfernt?

nein ja

Anerkenntnis- und Verpflichtungserklärung

- a) Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt nur für die Zeit der Bauwasserhaltung und im für die Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang.
- b) Mit Bodenverunreinigungen befrachtetes Wasser ist vor der Einleitung über geeignete und ausreichende Absetzanlagen zu reinigen.
- c) Die Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer ist konstruktiv so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigungen des Gewässerbettes und der Ufer auftreten können.
- d) Die Baugrubensicherung wird, sofern sie auf das Grundwasser einwirken kann, nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt.
- e) Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle Ableitungen und Entwässerungsvorrichtungen wieder außer Betrieb zu nehmen bzw. zu beseitigen.
- f) Durch die Baumaßnahme dürfen die örtlichen Grundwasserverhältnisse nicht auf Dauer verändert werden; die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse sind wieder herzustellen.
- g) Eine Verfüllung der Baugrube darf nur mit gewässerunschädlichem Material erfolgen. Hierzu ist in der Regel der hier angefallene Bauaushub zu verwenden. Bauschutt und Baustellenabfall darf nicht verwendet werden.
- h) Die Bauwasserhaltung wird so ausgeführt, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer gelangen können.
- i) Im unmittelbaren Brunnenbereich werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder verwendet.
- j) Tatsächlicher Beginn und Ende der Bauwasserhaltung werden dem Landratsamt Lichtenfels unverzüglich mitgeteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen, welche die Bauwasserhaltung auf das Grundwasser bzw. das oberirdische Gewässer hat. Ansonsten ergeht die Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter.

Das bedeutet, dass der Antragsteller bzw. der Bauherr oder das ausführende Unternehmen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit rechtzeitig vorher

- die für die Durchführung der Bauwasserhaltung ggf. erforderlichen privatrechtlichen Gestattungen (z. B. von betroffenen Grundstücks- und Gewässereigentümern, Fischereiberechtigten usw.) einzuholen hat und
- mögliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und -einleitung auf benachbarte Grundstücke und Bauwerke (z. B. Setzungen) selbst abzuschätzen und ggf. Abhilfe- und Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat, um privatrechtlichen Auseinandersetzungen oder Haftungs- bzw. Schadenersatzansprüchen vorzubeugen. Dementsprechend obliegt den Verantwortlichen die Beweissicherungs- und Schadenfeststellungspflicht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers